

zur Förderung von Kulturprojekten und Kulturinstitutionen in der Stadt

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation

STADT
ESSEN

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen
2. Grundsätze der Förderung
3. Arten der Förderung
 - 3.1 Projektförderung
 - 3.1.1 Grundsätze
 - 3.1.2 Antrag / Bewilligungsverfahren
 - 3.1.3 Verwendungsnachweis
 - 3.2 Institutionelle Förderung
 - 3.2.1 Grundsätze
 - 3.2.2 Antrag / Bewilligungsverfahren
 - 3.2.3 Verwendungsnachweis
4. Inkrafttreten

1. Vorbemerkungen

Künstler, Kulturszene und Besucher / Nutzer sind die Adressaten der Kulturförderung der Stadt Essen. In dieser Relation leisten freie Kulturträger sowie zahlreiche Initiativen einen wertvollen Beitrag zur kulturellen Qualität und Vielfalt. Förderungswürdige Einrichtungen, Initiativen, Projekte und Einzelpersonen (bei Projektförderung) werden daher gemäß den nachstehenden Kriterien gefördert.

Im Regelfall werden Künstler gefördert, die in Essen wohnen. Bei besonderen Projekten mit großer Bedeutung für Szene und Stadt kann davon abgewichen werden.

Die Förderung zielt auch darauf ab, neue, zusätzliche, verbesserte kulturelle Angebote zu ermöglichen, besonders auch in Stadtbezirken, die über ein geringes kulturelles Angebot verfügen. Sie soll außerdem Freiräume für neue Ideen in der Kultur durch Impulse und Initiativen zu schaffen. Hierbei sind der kulturfachliche Dialog und die Kooperation der Einrichtungen und der Kulturschaffenden von besonderer Bedeutung.

Die kulturelle Bildung und ihr Bestandteil Interkultur ist ein Schwerpunkt der Förderung.

Neben der Förderung der Kultur sind die Beratung, Vernetzung und thematische Schwerpunktbildung weitere Leitziele des Kulturbüros.

Diese Leitziele umfassen beispielhaft folgende Aspekte:

- Beratung von Gruppen, Vereinen und Einzelpersonen
- Zusammenarbeit mit Gruppen, Vereinen und Einzelpersonen
- organisatorische, technische, fachliche und finanzielle Beratung bei der Planung und Vorbereitung von Projekten
- Prüfung von Nutzungsmöglichkeiten städtischer und anderer Räume
- Vermittlung von Auftrittsmöglichkeiten und Kontakten

Nach diesen Richtlinien werden im Rahmen der haushaltsmäßigen und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten freie Essener Kultureinrichtungen, Vereine, Gruppen, Initiativen, Einzelpersonen (bei Projektförderung) sowie deren Kulturprojekte und -angebote im Wesentlichen in folgenden Bereichen gefördert:

- Musik
- Theater
- Tanz
- Bildende Kunst
- Literatur
- Fotografie
- Film / Video
- Neue Medien
- Kulturgeschichte
- Stadtgeschichte
- Soziokulturelle Projekte
- Interkulturelle Projekte
- Architektur
- Spartenübergreifende Projekte

2. Grundsätze der Förderung

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Bestimmungen der Stadt Essen über Zuwendungen an Dritte. Die Zuwendungsempfänger haben die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen, die ihnen zur Verfügung gestellt werden, zu beachten. Diese Richtlinien ergänzen diese Regelungen bzw. beinhalten Besonderheiten für die Kulturförderung.

Im Rahmen der jährlich vom Rat verabschiedeten Ergebnis- und Finanzplanung bzw. der bereitstehenden zweckorientierten Stiftungserträge oder sonstigen Mitteln gewährt die Stadt Essen Zuwendungen

- zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzeln abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung, s. Ziff. 3.1) oder
- zur Deckung von Ausgaben im Rahmen der kontinuierlichen Kulturarbeit kultureller Träger und Einrichtungen (Institutionelle Förderung, s. Ziff. 3.2).

Auf Fördermittel besteht kein Rechtsanspruch. Die Kulturträger sollen grundsätzlich im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Eigenleistungen einbringen und Einnahmemöglichkeiten ausschöpfen.

Zuwendungen aus Stiftungserträgen können nur gemeinnützigen Einrichtungen gewährt werden. Darüber hinaus können Einrichtungen und Initiativen, nach Maßgabe vorhandener städtischer Möglichkeiten, städtische Nutzungsobjekte zur Verfügung gestellt werden. Hierbei wird der jährliche Mietwert als indirekte Zuwendung ausgewiesen.

3. Arten der Zuwendung

3.1 Projektförderung

3.1.1 Grundsätze

Die Projektförderung konzentriert sich auf öffentlich zugängliche Projekte. Zuschüsse werden für kulturelle und künstlerische Vorhaben und deren Umsetzung gewährt. Allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, die ausschließlich an eigene Mitglieder gerichtet sind, werden nicht gefördert.

Grundsätzlich soll die Essener Kulturszene durch Projektförderung unterstützt und gestärkt werden. Die Projektförderung bezieht freie Gruppen, Initiativen, Vereine, Einzelkünstler etc. sowie auch institutionell geförderte Einrichtungen ein; förderfähig sind natürliche und juristische Personen.

Antragsteller, die erstmalig einen Förderantrag stellen, werden bevorzugt gefördert.

Die Förderung kann sich auf einen Zeitraum von maximal drei Jahren erstrecken. Zwischen dem ersten und dem zweiten Jahr findet eine verbindliche Beratung durch das Kulturbüro statt. Ein Zwischenverwendungsnachweis ist auch bei diesen Projekten, allerdings in vereinfachter Form (s. Anlage / Link), jedes Jahr vorzulegen.

Vorrangig in die Förderung fallen

- Projekte der kulturellen Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- Interkulturelle Projekte
- Projekte, die mehrere Kulturträger gemeinsam und in inhaltlicher Kooperation durchführen (die Zusammenarbeit mit städtischen Institutionen o. a. schließt eine Förderung nicht aus)
- Projekte, die aus der allgemeinen Kulturszene herausragen
- Einzelne herausragende Projekte können einen hohen Anteil an Förderung erhalten
- Projekte, die eine überdurchschnittliche Breitenwirkung erreichen oder die von besonderem kulturpädagogischen / kulturpolitischen Interesse sind, können wiederholt gefördert werden

Inklusive Kulturprojekte sind förderfähig, wenn ein deutlich erkennbarer Schwerpunkt

auf kulturellen Inhalten und deren Vermittlung liegt (z.B. Steigerung der individuellen Ausdrucksfähigkeit, Erweiterung des kulturellen Erfahrungshintergrundes der Teilnehmer und Teilnehmerinnen). Neben den kulturellen Inhalten ist die kulturfachliche Kompetenz und Ausbildung des Projektleiters / der Projektleiterin und seine / ihre umfangreiche Beteiligung an dem Projekt unabdingbar.

Projekte, die im Wesentlichen als Agenturgeschäfte anzusehen sind, sind nicht förderungsfähig.

3.1.2 Antrag / Bewilligungsverfahren

Zuwendungen können nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Das verbindliche Antragsformular (formeller Antragsvordruck s. Anlage / Link) für diese Förderung ist an das Kulturbüro der Stadt Essen zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine detaillierte inhaltliche Darstellung des Projektes (insbesondere zu Inhalt, Zielsetzungen und Kooperationen)
- ein Termin- und Zeitplan des Projekts
- ein Kosten- und Finanzierungsplan einschl. des Nachweises evtl. weiterer öffentlicher Förderung
- Angaben zu Förderungen der letzten drei Jahre

Antragsabgabeschluss für die erste Jahreshälfte ist der 30.09. des Vorjahres.

Antragsabgabeschluss für die zweite Jahreshälfte ist der 31.03. des lfd. Veranstaltungsjahres.

Ein Zuschuss orientiert sich an der sachlichen Angemessenheit der Gesamtkosten, wobei nicht projektbezogene Kostenfaktoren auszuschließen sind.

Kann die beantragte Zuwendung nicht in voller Höhe gewährt werden, hat der Zuwendungsempfänger unverzüglich einen geänderten bzw. angepassten Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen, wenn das Projekt aufgrund einer veränderten Finanzierung noch durchgeführt werden kann.

Der mit dem Bewilligungsbescheid anerkannte Kosten- und Finanzierungsplan ist für den Antragsteller verbindlich. Die Gewährung eines Zuschusses soll verhindern, dass nach vorrangigem Einsatz von Eigen- und

Fremdmitteln ein Fehlbedarf entsteht. Der Antragsteller hat im Finanzierungsplan darzustellen, wie nach Abschluss des Projekts ein sich evtl. ergebender Fehlbedarf ausgeglichen werden soll.

Über die Bewilligung der Zuwendung entscheidet der Kulturausschuss nach vorhergehender Anhörung und Empfehlung des Kulturbeirates sowie fachlicher wie formaler Prüfung durch das Kulturbüro. Ausnahmen aus zwingendem Grund sind zulässig; in diesem Fall ist das Projekt dem Kulturausschuss unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.

Vor diesem Zeitpunkt dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden.

Muss mit der Maßnahme ausnahmsweise vorzeitig begonnen werden, ist die schriftliche Genehmigung des Kulturbüros einzuholen.

Zuwendungen werden grundsätzlich durch schriftlichen Bescheid bewilligt.

Die Projektförderung kann im Einzelfall bis zu 3 Jahren umfassen, unter Beachtung der vom Rat verabschiedeten Ergebnis- und Finanzplanung.

Es wird angestrebt, die Förderung vorrangig – in Absprache mit den Antragstellern – auf eine Festbetragsförderung auszurichten.

Mit der Bewilligung einer Zuwendung können auch Vorgaben gemacht werden, welche Leistungen zu erbringen sind. Insbesondere können auch im Rahmen eines Controllingverfahrens und durch Beratung kulturelle Leistungen hinsichtlich Qualität, Umfang, Kosten und Nachfrage definiert und überprüft werden. Ziel ist es, ein Berichtswesen zu installieren, das hinsichtlich der Förderung Auskunft über die erreichten kulturellen und wirtschaftlichen Ziele bzw. Zielabweichungen gibt, damit Abweichungsanalysen und Gegensteuerungsmaßnahmen ermöglicht werden.

3.1.3 Verwendungsnachweis

Spätestens drei Monate nach Abschluss des Projekts ist dem Kulturbüro ein Verwendungsnachweis (s. Anlage / Link) vorzulegen, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht. Ein entsprechendes Muster für einen vereinfachten Verwendungsnachweis wird mit dem Bewilligungsbescheid übersandt.

Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zweier Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis in Form des einfachen Verwendungsnachweises zu führen.

Wird ein fristgerechter Verwendungsnachweis nicht eingereicht, werden bei mehrjährigen Projekten die nachfolgenden Abschlagszahlungen gestoppt; bei ausgelaufenen Projekten ist in diesem Fall eine Beantragung eines neuen Projektes / einer weiteren Förderung in der Regel ausgeschlossen. Ggf. erfolgt die Rückforderung der Zuwendung.

Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen vorzulegen. Sofern anderen Bewilligungsstellen ebenfalls Originalbelege vorzulegen sind, ist ein entsprechender Hinweis in den Verwendungsnachweis aufzunehmen. Das Kulturbüro wird dann klären, wer den Verwendungsnachweis prüft. Weitere Einzelheiten sind den mit dem Bewilligungsbescheid übersandten Erläuterungen über die Gewährung einer Zuwendung zu entnehmen.

Ein mehrjähriges Projekt wird zwischen dem ersten und dem zweiten Jahr eine verbindliche Beratung durch das Kulturbüro erhalten. Ein Verwendungsnachweis ist auch bei diesen Projekten, allerdings in vereinfachter Form (s. Anlage / Link) jedes Jahr vorzulegen.

Der Zuwendungsempfänger hat die Belege 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

3.2 Institutionelle Förderung

3.2.1 Grundsätze

Die Stadt Essen gewährt Institutionelle Förderung, um die kontinuierliche Kulturarbeit von Einrichtungen, Vereinen / Verbänden usw. zu sichern.

Diese Förderung können kulturelle Einrichtungen beantragen, deren Ziel es ist, ihren Besuchern, Mitgliedern oder sonstige teilnehmenden Personen kulturelle Erfahrungen, Bildung und Ausdrucksmöglichkeiten anzubieten. Förderfähig sind natürliche und juristische Personen.

Die institutionell geförderten Einrichtungen verstehen sich als ein verantwortungsvoller Partner der Essener Kulturszene.

Die Höhe der Institutionellen Förderung richtet sich u. a. nach der personellen Besetzung, dem Umfang der Aktivitäten, den Eigenleistungen (z. B. Mitgliedsbeiträgen) sowie den aufzubringenden Kosten (z. B. Mieten und sonstigen Abgaben).

Kriterien für die Förderung sind:

- ausführliches inhaltliches Konzept, in dem die Zielsetzung der Arbeit dargestellt ist
- kulturelle Bildung / Interkultur, Kooperationen unterschiedlicher Kulturträger, Gewinnung neuer Kulturträger
- Förderung des künstlerischen Nachwuchses als eine maßgebliche Aufgabe der Einrichtung
- Qualität und Kontinuität der Arbeit (inhaltliches Konzept, künstlerische Kompetenz, bisherige Außenwirkung)
- Nachweis der Professionalität der handelnden Personen, der jeweiligen Einrichtung
- Leistungen, die eine überdurchschnittliche Breitenwirkung erreichen oder die von besonderem kulturpädagogischen / kulturpolitischen Interesse sind im Rahmen der kulturpolitischen Leitlinien und Ziele der Stadt Essen (kulturelles Profil, kultureller Bildungsauftrag, interkultureller Dialog)
- Bedarfsbewertung (Konkurrenzsituation zu ähnlichen Einrichtungen im Umfeld, Standort, bürgerschaftliches und städtisches Interesse)
- Struktur der Institution (Rechtsform, Satzung, Gemeinnützigkeit, Kultursparte) ist aufzuzeigen

Kulturelle Einrichtungen können nach Maßgabe vorhandener städtischer Möglichkeiten im Einzelfall dahingehend gefördert werden, dass ihnen auf Antrag städtische Gebäude / Räume zur Dauernutzung überlassen werden. Die Miete wird dann zusätzlich bzw. ausschließlich im Rahmen der Institutionellen Förderung als Zuwendung gewährt (indirekte Förderung).

3.2.2 Antrag / Bewilligungsverfahren

Zuschüsse können nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Das verbindliche Antragsformular zur institutionellen Förderung (s. Anlage / Link) ist vollständig bis spätestens zum 31.08. für das Folgejahr an das Kulturbüro der Stadt Essen zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine ausführliche Beschreibung der Einrichtung
- eine Übersicht über den Stand des Vermögens und der Schulden
- ein realisierbares Finanzierungskonzept mit Wirtschaftsplan (Ausgaben, Einnahmen, Eigenleistungen, Leistungen Dritter, insbesondere andere öffentliche Förderungen, ggf. Ausblick auf die finanzielle Entwicklung) und
- ein verbindlicher Organisations- und Stellenplan

Die Höhe der Förderung orientiert sich an zuschussfähigen Gesamtausgaben, die nach Prüfung der Antragsangaben, insbesondere der Finanz- bzw. Wirtschaftspläne unter Beteiligung des Zuwendungsempfängers, festgesetzt werden. Über die Bewilligung der Zuwendung entscheidet der Kulturausschuss nach vorhergehender Anhörung und Empfehlung des Kulturbeirates sowie fachlicher wie formaler Prüfung durch das Kulturbüro.

Zuwendungen werden grundsätzlich durch schriftlichen Bescheid bewilligt.

Die Bewilligungsbehörde kann im Ausnahmefall mit dem Zuwendungsempfänger einen Zuwendungsvertrag (öffentlich-rechtlicher Vertrag) schließen.

Die Institutionelle Förderung kann im Einzelfall bis zu drei Jahre umfassen, unter Beachtung der vom Rat beschlossenen Ergebnis- und Finanzplanung.

Es wird angestrebt, die Förderung vorrangig – in Absprache mit den Antragstellern – auf eine Festbetragsförderung auszurichten.

Mit der Bewilligung einer Zuwendung können auch Vorgaben gemacht werden, welche Unterlagen einzureichen sind. Außerdem können auch im Rahmen eines Controllings Beratungsverfahren, kulturelle Leistung hinsichtlich Qualität, Umfang, Kosten und Nachfrage definiert und überprüft werden. Ziel ist es, ein Berichtswesen zu installieren, das hinsichtlich der Förderung Auskunft über die erreichten kulturellen und wirtschaftlichen Ziele bzw. Zielabweichungen gibt, damit Abweichungsanalysen und Gegensteuerungsmaßnahmen ermöglicht werden.

3.2.3 Verwendungsnachweis

Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres ist dem Kulturbüro ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Wird bei der Institutionellen Förderung ein fristgerechter Verwendungsnachweis bis spätestens zum 30.06 des Folgejahres nicht eingereicht, werden die nachfolgenden Abschlagszahlungen gestoppt. Ggf. erfolgt die Rückforderung der Zuwendung.

Sollte der Zuwendungsempfänger nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung buchen und nichts anderes vereinbart sein, kann ein vereinfachter Verwendungsnachweis zugelassen werden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Ein entsprechendes Muster für den vereinfachten Verwendungsnachweis wird mit dem Zuwendungsempfänger abgesprochen. In dem Verwendungsnachweis sind alle Einnahmen und Ausgaben eines Jahres in zeitlicher Folge in voller Höhe und getrennt voneinander nachzuweisen und ebenso zu gliedern wie in dem vorgelegtem Haushalts- und Wirtschaftsplan.

Auf die Beifügung von Belegen kann verzichtet werden, wenn der zahlenmäßige Nachweis durch eine geeignete, rechnergestützte Datei erbracht wird und sich keine Besonderheiten ergeben.

Die Bewilligungsstelle bzw. das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Essen ist berechtigt, die Verwendung durch Einsicht der Bücher und Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

4. Inkrafttreten

Die vorstehenden „Richtlinien zur Förderung von Kulturprojekten und Kulturinstitutionen in der Stadt Essen“ sind vom Rat der Stadt Essen in der Sitzung am beschlossen worden und erlangen mit sofortiger Wirkung Verbindlichkeit. Sie ersetzen die vom Rat am 28.02.2007 beschlossenen „Richtlinien für die Förderung der freien Kulturarbeit in der Stadt Essen.“

Der Kulturausschuss wird durch einen jährlichen Bericht über die nach diesen Richtlinien geleistete Förderung informiert.

Auskunft:

Kulturbüro der Stadt Essen

Hollestr. 3 (Gildehof)

45121 Essen

Telefon: 88-41202, Herr Schramm

Fax: 88-41111

e-mail: Michael.Schramm@kulturbuero.essen.de

* * *

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen
vom 4. März 2016 (Neufassung)